



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

07.11.2011

Nr. 92/2011

Seite 776 - 787

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Clinical Casework: Psychosoziale Hilfen für gesundheitlich
gefährdete, erkrankte und behinderte Menschen“ an der Fachhochschule
Münster vom 07. November 2011



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Casework: Psychosoziale Hilfen für gesundheitlich gefährdete, erkrankte und behinderte Menschen“ an der Fachhochschule Münster vom 07. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen.....	5
§ 6 Module	5
§ 7 Besondere Prüfungsformen.....	6
§ 8 Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 9 Masterarbeit.....	8
§ 10 Kolloquium.....	9
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlage Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Casework: Psychosoziale Hilfen für gesundheitlich gefährdete, erkrankte und behinderte Menschen“ an der Fachhochschule Münster, nachfolgend als „Clinical Casework“ bezeichnet, und bilden gemeinsam mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Der Masterstudiengang Clinical Casework vermittelt neben vertieften Kenntnissen im Tätigkeitsfeld vor allem individuumsbezogene Kompetenzen in Diagnostik und Intervention. Er berücksichtigt die zunehmende Nachfrage nach spezialisiertem Faktenwissen und Handlungskompetenzen sowie evidenzbasierten Vorgehensweisen im Gesundheitswesen und der Alten- und Behindertenarbeit. Gleichzeitig versteht er sich als Qualifikationsangebot für Berufstätige, die etwa in Beratungs- und Therapieeinrichtungen, in der Jugend- und Sozialhilfe, aber auch der Arbeitsvermittlung zunehmend mit gesundheitsbezogenen Problemen und Sachverhalten konfrontiert sind. Berufliche Perspektiven sind einerseits selbständige Tätigkeiten wie Therapie und rechtliche Betreuung, andererseits spezialisierte Fach-, aber auch Stabs- und Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen und seinen Nachbarbereichen. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG; das Studium soll dabei die vorgenannten Fähigkeiten entwickeln und auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine der oben genannten Tätigkeiten in der Diagnostik, der Behandlung, der Leitung und in anderen konzeptionell ausgerichteten Stabsstellen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und angrenzender Sektoren notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG den akademische Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Clinical Casework ist ein erster berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern) aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen,

pädagogischen, psychologischen oder therapeutisch ausgerichteten Studienfachrichtungen oder eines als gleichwertig anzuerkennenden Abschlusses mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang einer mindestens einjährigen Vollzeit-tätigkeit.

- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Erfordernis der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn
 - a) der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote zwischen 2,4 und 3,0 abgeschlossen wurde und
 - b) eine besonders ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen wird oder die Bewerberin oder der Bewerber über eine qualifizierte mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (3) Von dem in Absatz 1 genannten Erfordernis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aus dem Bereich der oben genannten Fachrichtungen kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn ein einschlägiger Studienschwerpunkt oder eine besonders ausgezeichnete einschlägige Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 oder eine qualifizierte mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 76 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details zur Zuordnung von LP und SWS zu den Modulen regelt der Studienplan in der **Anlage**.

- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann in jedem geraden Studienjahr, beginnend mit 2010, zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei ausreichender Nachfrage können zusätzliche Aufnahmetermine angeboten werden.

§ 5 Anrechnung von Leistungen

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können grundsätzlich in einem Umfang von maximal 60 LP angerechnet werden. Insbesondere können das DGCC-Curriculum Case Management auf den Vertiefungsbereich (VB) 6 und die Zertifikatsweiterbildung Autismustherapie der DGVT auf den VB 7 angerechnet werden, so dass zusammen mit einem ergänzenden Leistungsnachweis nach Maßgabe des Modulverantwortlichen im Benehmen mit der Studiengangleitung die jeweiligen Module ersetzt werden können. Die Bestandteile der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) können nicht durch angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden.

§ 6 Module

- (1) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß der **Anlage** angeboten.
- (2) Jedes Modul ist einem der folgenden Themenblöcke zugeordnet: Grundlagen- und Vertiefungsstudium sowie Studium Generale. Die Module zum Grundlagenstudium und zum Studium Generale stellen Pflicht-, die Module zum Vertiefungsstudium Wahlpflichtmodule dar. Die Module sollen in der vorgegebenen Reihenfolge gemäß der **Anlage** absolviert werden.
- (3) Alle Grundlagenmodule und die Module des Studium Generale sind zu absolvieren; dies soll entsprechend der **Anlage** in den ersten beiden Semestern des Studiums erfolgen.
- (4) Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden aus den vorgesehenen sieben Vertiefungsbereichen (VB) zwei VB aus. Dabei kann ein von Studierenden gewählter Vertiefungsbereich in der jeweiligen Studienkohorte nur dann angeboten werden, wenn sich eine genügend große Anzahl von Studierenden dieser Kohorte für den jeweiligen Vertiefungsbereich entscheidet. Ist das nicht der Fall, sollen die betroffenen Studierenden einen anderen Vertiefungsbereich wählen, der aufgrund einer genügend großen Anzahl von Wahlentscheidungen der Studierenden angeboten wird. Die Studierenden sollen die beiden gewählten Vertiefungsbereiche entsprechend der **Anlage** im 3. und 4. Semester absolvieren.

§ 7

Besondere Prüfungsformen

- (1) Ergänzend zu der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) und der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) kann eine Modulprüfung auch in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) sonstige mündliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2,
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - c) weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des Absatzes 4,
 - d) Kombination der vorstehenden Prüfungsformen.
- (2) Als sonstige mündliche Prüfungsleistung gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten neben Klausuren: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben und andere adäquate Formen. Neben Aufgaben, bei denen der Text der zu bewertenden Prüfungsleistung von den Studierenden selbst zu verfassen ist (offene Frage- bzw. Aufgabenstellungen) können auch Ein- bzw. Mehr-Antwort-(Single- bzw. Multiple-Choice-) Aufgaben gestellt werden, bei denen die Prüfungsleistung in der Auswahl richtiger Antworten aus mehreren Antwort-Alternativen besteht, die von den prüfenden Personen vorgegeben werden.
- (4) Als weitere Prüfungsformen gelten: Referate, Beschreibung und Ergebnisdarstellung von diagnostischen und therapeutischen Interventionen, Seminararbeiten, Projektbearbeitungen, Produkte, Mediendokumentationen, Demonstrationen oder Präsentationen.
- (5) In der jeweiligen Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der jeweiligen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (6) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.

- (8) Bei einer (sonstigen) mündlichen Prüfungsleistung, Referaten, Projektbearbeitungen, Produkten, Mediendokumentationen, Demonstrationen oder Präsentationen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis einer der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in den §§ 15, 16 AT PO.

§ 8

Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mit der Anmeldung zu einem Modul beantragen die Studierenden auch die Zulassung zu der zugehörigen Modulprüfung. Die Anmeldung zu einem Modul und zur Modulprüfung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, kann angeboten oder verbindlich vorgeschrieben werden.
- (2) Bei der Anmeldung zum ersten Modul sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
 - a) die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AT PO aufgeführten Unterlagen,
 - b) ferner eine Erklärung darüber, dass die Studierenden sich verpflichten, bei etwaigen Änderungen der Voraussetzungen nach Buchstabe a) unverzüglich den Prüfungsausschuss über diese Änderungen zu informieren.
- (3) Mit der Zulassung zu einem Modul sind die Studierenden gleichzeitig auch zur Prüfung zugelassen. Die Bekanntgabe der Entscheidung per Aushang oder auf elektronischem Wege - insbesondere im Internet - ist ausreichend.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung werden den Studierenden rechtzeitig per Aushang oder auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Studierende nicht an einer von der prüfenden Person festzusetzenden Mindestzahl von Veranstaltungsstunden als Zulassungsvoraussetzung für das entsprechende Modul (Studienleistung im Sinne des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 AT PO) teilgenommen haben.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.500 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - a) an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Clinical Casework als besonderer Gasthörer eingeschrieben ist und
 - b) Modulprüfungen im Umfang von mindestens 65 LP gemäß § 6 bestanden bzw. per Anerkennung erworben hat. Die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen dürfen nicht in dem Semester erbracht werden, für welches die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten der in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge,
 - c) der Nachweis über die Berufstätigkeit nach § 3 Abs. 1 c.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (8) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 22 LP.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 - a) die in § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
 - b) die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 LP.

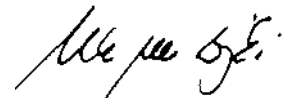
§ 11
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Clinical Casework treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen am 11. Mai 2011.

Münster, den 07. November 2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Studienplan

Master Clinical Casework				
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
<i>GL 1</i> <i>Basismodul Soziale Arbeit im Gesundheitswesen</i> 7 LP = 6 SWS	<i>GL 4</i> <i>Methoden und Instrumente der Diagnostik</i> 7 LP = 6 SWS	<i>VB Ia</i> <i>(1-7a)</i> 11 LP = 8 SWS	<i>VB Ib</i> <i>(1-7b)</i> 11 LP = 8 SWS	<i>Masterarbeit</i> 22 LP
<i>GL 2</i> <i>Entwicklung und Entwicklungsstörungen</i> 7 LP = 6 SWS	<i>GL 5</i> <i>Methoden und Instrumente der Gesundheitsförderung und Intervention</i> 7 LP = 6 SWS	<i>VB II a</i> <i>(1-7a)</i> 11 LP = 8 SWS	<i>VB IIb</i> <i>(1-7b)</i> 11 LP = 8 SWS	<i>Kolloquium</i> 2 LP
<i>GL 3</i> <i>Körperliche und psychische Erkrankungen und Behinderungen</i> 7 LP = 6 SWS	<i>GL 6</i> <i>Basismodul Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems der Bundesrepublik Deutschland</i> 7 LP = 6 SWS			
<i>SG 1</i> <i>Aktuelle Entwicklungen</i> 2 LP = 2 SWS 23 LP = 20 SWS	<i>SG 1</i> <i>Aktuelle Entwicklungen (Forts.)</i> 3 LP = 2 SWS 24 LP = 20 SWS	<i>SG 2</i> <i>Interdisziplinärer Zugang</i> 2 LP = 2 SWS 24 LP = 18 SWS	<i>SG 2</i> <i>Interdisziplinärer Zugang (Forts.)</i> 3 LP = 2 SWS 25 LP = 18 SWS	 24 LP

Insgesamt 120 LP = 76 SWS.